



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom **12. März 2002**

Nr. **226**

Schutzverfügung kommunales Waldreservat Rietgraben, Bussnang

Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2001 ersucht der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bussnang um Genehmigung der Schutzverfügung kommunales Waldreservat Rietgraben, Bussnang. Das Gebiet „Rietgraben“ umfasst 3 ha und befindet sich im südöstlichen Teil von Parz. Nr. 3, Grundbuch Bussnang, Koordinaten 724 270 / 268 730.
2. Grundlage der vorliegenden Schutzverfügung bildet das „Inventar schützenswerter Waldobjekte des Kantons Thurgau“ (August 1997; nachfolgend Inventar). Das Vorhandensein von seltenen Waldgesellschaften ist gemäss Inventar eines der massgeblichen Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine Ausscheidung als Waldreservat in Frage kommt.

Bei den Waldböden rund um eine mit Schwarzerlen aufgeforstete Auffüllung im Zentrum des Rietgrabens handelt es sich um Reste der ehemals ausgedehnten Thurauenwälder. Seit der Thurkorrektion bleiben die auenwaldtypischen, periodischen Überschwemmungen weitgehend aus. Im Rahmen eines Gestaltungsrichtplans konnte die Ableitung von Meteorwasser aus dem Industriegebiet „Breiti“ in den „Rietgraben“ sichergestellt werden (vgl. RRB Nr. 707 vom 15. August 2000). Auf diese Weise und mit besonderen forstlichen Massnahmen soll das Naturwert-Potential der Fläche erhalten bzw. wieder aufgewertet werden.

Das betreffende Gebiet umfasst somit verschiedene, seltene und sehr seltene Waldstandorte der ehemaligen Thurauen (Erlen-Eschenwälder Nrn. 27f, 28, 29a, 29e nach Ellenberg & Klötzli) im Sinne des Inventars, weshalb eine Ausscheidung dieses Gebietes als Waldreservat durchaus in Frage kommt.

Die rechtsverbindliche Ausscheidung eines Waldreservats in der Region kommt im Übrigen einem behördenverbindlichen Auftrag aus Objektblatt BO 05 im Regionalen Waldplan Weinfeldern nach (vgl. RRB Nr. 258 vom 16. März 1999).

3. Gemäss § 24 Abs. 2 Waldgesetz (WaldG; RB 921.1) können die Ortsgemeinden, nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Eigentümer, mit Zustimmung des Regierungsrates kommunale Waldreservate ausscheiden. Da die kantonale Waldgesetzgebung keine Verfahrensregeln für die Ausscheidung von Waldreservaten enthält, ist das Vorgehen nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG; RB 450.1) sinngemäss anwendbar. § 10 NHG sieht vor, dass die Ortsgemeinden Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte durch Reglemente oder Nutzungspläne nach

Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sowie durch Einzelverfügungen sichern können.

Das heute fast vollständig bewaldete „Rietgraben“ steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Bussnang. Die Anstösser wurden vorgängig angehört. Im Weiteren ist ihnen sowie den nach Anhang I der Verordnung des Regierungsrates zum NHG rechtsmittelberechtigten thurgauischen Organisationen gemäss § 24 NHG die Schutzverfügung des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Bussnang vom 22. Oktober 2001 mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden. Dagegen wurde kein Rekurs erhoben. Auch die Vernehmlassung ist durchwegs positiv ausgefallen.

4. Schutzziele und allfällige Pflegemassnahmen oder Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausscheidung festzulegen (§ 24 Abs. 3 WaldG). Werden dabei besondere Massnahmen oder Nutzungsbeschränkungen verfügt, sind die Nachteile nach Abzug von Bundesbeiträgen abzugelten, bei kantonalen Reservaten durch den Kanton, bei kommunalen durch Kanton und Gemeinde zu gleichen Teilen (§ 24 Abs. 4 WaldG).

Beim Vorhaben handelt es sich um ein sogenanntes Sonderwaldreservat, in dem zur Erreichung der Schutzziele ganz bestimmte forstliche und bauliche Massnahmen weiterhin möglich und erforderlich sind. Diese haben sich ausschliesslich nach den festgelegten Schutzzielen zu richten. Die Schutzverfügung der Politischen Gemeinde Bussnang, das Gestaltungskonzept „Revitalisierung Rietgrabe“ als integrierender Bestandteil sowie künftig auch der forstliche Massnahmeplan legen Schutzziele und Massnahmen fest. Die in der Schutzverfügung vorgesehene Art des Schutzes, die Schutzziele und die vorgesehenen Massnahmen sind den örtlichen Verhältnissen angepasst und aus fachlicher Sicht durchaus zweckmässig.

Die Schutzverfügung des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Bussnang stellt zudem fest, dass derzeit keine Nutzungsbeschränkungen bestehen. Die Entschädigung für allfällige Nutzungsbeschränkungen im Sinne von § 24 Abs. 3 und 4 WaldG sowie § 25 Abs. 2 WaldV wird mit dem Massnahmeplan festgelegt.

5. Die Ausscheidung erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 25 Abs. 1 WaldV).

Das Gebiet „Rietgrabe“ soll als kommunales Waldreservat für 50 Jahren unter Schutz gestellt werden, wobei sich die Schutzverfügung jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre verlängert, sofern sie nicht mindestens fünf Jahre im voraus aufgehoben wird. Eine allfällige Aufhebung der Schutzverfügung nach Ablauf der Mindestdauer bedarf wiederum der Genehmigung durch den Regierungsrat.

6. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorliegende Schutzverfügung kommunales Waldreservat Rietgraben Bussnang sämtliche Vorgaben erfüllt. Somit können auch entsprechende Beiträge von Bund und Kanton gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus der jeweils gültigen Gesetzgebung von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Einer Genehmigung der

Ausscheidung des kommunalen Waldreservats Rietgraben steht somit nichts entgegen. Diese ist im Grundbuch anzumerken sowie bei der nächsten Überarbeitung der Ortsplanung in geeigneter Form zu übernehmen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Schutzverfügung kommunales Waldreservat Rietgraben Bussnang wird genehmigt.
2. Mit der Überwachung des Vollzugs der vorliegenden Schutzverfügung werden der Forstkreis 5 sowie der zuständige Revierförster betraut.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Bussnang, Gemeinderat, Weinfelderstrasse 16, 9565 Rothenhausen
 - Forstamt, Hauspost
 - Forstkreis 5, Herr Erich Tiefenbacher, Hauspost
 - Herr F. Hofer, Wiler Str. 5, 9517 Mettlen
 - Amt für Umwelt, Hauspost
 - Amt für Raumplanung, Hauspost
 - Amt für Landwirtschaft, Hauspost
 - Jagd- und Fischereiverwaltung, Hauspost

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Joseph Leach

